

Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden

(vom 8. Dezember 1966)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 63 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926² und § 13 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 24. Mai 1959³,

verordnet:

§ 1. Die Verwaltungsgebühren für die Amtstätigkeit der Gemeindebehörden werden, soweit nicht besondere Gebührenvorschriften bestehen, wie folgt festgesetzt:

A.⁸ Allgemeine Verwaltung	Fr.
1. Für Zeugnisse, Ausweise, schriftliche Auskünfte besonderer Art	5 – 375
2. Für Begutachtungen zuhanden der Aufsichtsbehörden oder anderer Behörden	15 – 300
3. Für Erteilung von Bewilligungen und Konzessionen, eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr	15 – 3750
4. Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen	25 – 1500
Ist der behördliche Aufwand im Einzelfall geringfügig, können niedrigere Ansätze angewendet werden.	
5. Für alle Anordnungen von Gemeindebehörden und Amtsstellen in Verwaltungssachen	10 – 3750
Für besondere Bemühungen im Interesse von Privaten oder Parteien darf in sämtlichen Verwaltungsbereichen eine den Gesichtspunkten von § 5 Abs. 1 entsprechende Gebühr bezogen werden. ⁹	
6. Für Beschlüsse und Verfügungen, mit denen eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, können die in den Ziffern 4 und 5 aufgestellten Ansätze bis auf einen Fünftel herabgesetzt werden.	

B.⁶ Einbürgerungen

Fr.

- | | |
|--|----------|
| 1. Bürgerrechtserteilungen (Kanzleigeбühr) | 50 – 300 |
|--|----------|

C.⁸ Finanzverwaltung

- | | |
|--|----|
| 1. Aufbewahrung von Kauttionen der Ausländer
ohne anerkannte und gültige Ausweisschriften | |
| jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| oder pauschal, höchstens aber | 20 |
| 2. Aufbewahrung von Wertschriften im privaten
Interesse (vormundschaftliche
Vermögensverwaltung ausgenommen) | |
| jährlich pro Fr. 1000 | 5 |
| jährlich unter Fr. 1000 | 5 |
| oder pauschal | 20 |

D.⁹ Einwohnerkontrolle

Die Gebühren werden für jede erwachsene Person
und für jedes Dokument erhoben.

Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich
geschuldet.

- | | |
|--|----|
| 1. Anmeldung zur Niederlassung, einschliesslich
Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe
sowie Adresswechsel in der Gemeinde | 20 |
| 2. Anmeldung zum Aufenthalt, einschliesslich
Bestätigung, Schriftenaufbewahrung und -rückgabe
Wiederholung der Anmeldung gemäss § 34
Gemeindengesetz ² | 60 |
| 3. Auszüge aus dem Einwohnerregister | 30 |
| 4. Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder
Vorweisung von Schriften oder zur Anmeldung
oder Meldung eines Adresswechsels | 20 |

5. Auskünfte aus dem Einwohnerregister gemäss Datenschutzgesetz ⁴ :	Fr.
– voraussetzungslose Auskünfte (§ 9 Abs. 1 DSG ⁴)	10
– Auskunft, wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 2 DSG ⁴)	20
– Auskunft, wenn besonders schützenswertes Interesse vorausgesetzt wird (§ 9 Abs. 4 DSG ⁴)	30
6. ¹⁰ Gesuch für den erstmaligen Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle	20

E.⁹ Bauwesen

1. a) Prüfung von Baugesuchen und Entscheid über das Vorhaben (ohne Insertionskosten)	100 – 20 000
Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches, kann die Gebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden.	
Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20 000 m ³ können Teilvolumen von je 20 000 m ³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.	
Bei Bauverweigerung erfolgt eine entsprechende Herabsetzung dieser Gebühren.	
b) Rohbauabnahmen: die Hälfte gemäss Ziffer 1.a	
c) Schlussabnahmen, einschliesslich Bezugsabnahmen: die Hälfte der Gebühr gemäss Ziffer 1.a	
d) Sonstige Baukontrollen: höchstens die Gebühr gemäss Ziffer 1.a	
2. a) Gerüstkontrolle (Gebühr pro Gerüst)	100 – 800
b) Kontrolle von Baukranen	100 – 2 500
3. Betriebskontrollen für technische Anlagen sowie sonstige Kontrollen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 10 000
4. Behördliche Anordnungen ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens	100 – 5 000

F.⁸ Vormundtschaftswesen

Fr.

1. Anträge betreffend Entmündigung, Verbeiständung auf eigenes Begehren, Beschränkung der Handlungsfähigkeit und Entziehung der elterlichen Gewalt 20 – 900
2. Anordnung von Kindesschutzmassnahmen, Beistandschaften zur vorläufigen Fürsorge sowie Vorkehren zum Schutze des Vermögens von Kindern 20 – 2000
3. Anordnung der Vormundschaft über Unmündige 20 – 350
Die Gebühren dürfen nicht bezogen werden, wenn die Bevormundung im Anschluss an die Entziehung der elterlichen Gewalt bzw. an die Entmündigung des Inhabers der elterlichen Gewalt erfolgt.
4. Vorkehren der Vormundschaftsbehörde im Zustimmungungsverfahren vor der Adoption 20 – 100
5. Zustimmung zum Wohnsitzwechsel des Bevormundeten, Übertragung und Übernahme von Vormundschaften sowie von Beistandschaften und Beiratschaften 20 – 500
6. Beschlüsse über die Aufhebung bzw. Antragstellung über die Aufhebung einer gemäss Ziffern 1–3 angeordneten Massnahme 20 – 750
Die Gebühr ist um mindestens die Hälfte zu ermässigen, wenn die Aufhebung beschlossen bzw. beantragt wird. Die Gebühr entfällt, wenn die aufgehobene Massnahme ersetzt wird.
7. Aufnahme eines amtlichen Inventars:
 - Grundgebühr für den ganzen Tag 70 – 500
 - Grundgebühr für den halben Tag 40 – 250
 - Grundgebühr für die Stunde von 20 – 70
 Für Reinvermögen über Fr. 15 000 kann zu dieser Grundgebühr ein Zuschlag erhoben werden von 20 – 5000
Bezieht sich das Inventar auf einen ungeteilten Nachlass, so fällt für die Berechnung dieser Gebühr nur der Erbteil der Person in Betracht, in deren Interesse das vormundschaftliche Inventar aufgenommen wird.

8. Prüfung und Abnahme eines amtlichen Inventars, von Vormundschafts-, Beistandschafts- oder Beiratschaftsberichten und Rechnungen bei Reinvermögen über Fr. 15 000	Fr. 20 – 5000
Bei jährlicher Prüfung und Abnahme wird die Hälfte der Gebühr berechnet.	
Ziffer 7 letzter Absatz wird angewendet.	
9. Prüfung und Abnahme eines von einem Elternteil eingereichten Inventars bei Reinvermögen über Fr. 15 000	20 – 1500
Die Vormerknahme von Elternberichten über Änderungen im Stande und in der Anlage des Kindesvermögens ohne besondere Vorkehren ist gebührenfrei.	
Für unrichtige, unvollständige oder abklärungsbedürftige Elternberichte	20 – 450
10. Sonstige Feststellungen und Vorkehrungen in Erbschaftsfällen	20 – 450
11. Entscheidung der Vormundschaftsbehörde über Einweisung, Zurückbehaltung, Ablehnung eines Entlassungsgesuchs oder Rückversetzung im Verfahren betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung	20 – 350
12. Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Beschwerdesachen	20 – 350
13. Anträge und Berichte an die vorgesetzte Behörde, Aufsichtsbehörde oder den Richter	20 – 600
14. Für anderweitige Beschlüsse, Erklärungen, Anweisungen und Vorkehren der Vormundschaftsbehörde	20 – 900

G.7 Gemeindeammänner

1. Amtliche Befunde	
a) Grundgebühr	50 – 5000
b) Vollzugsgebühr einschliesslich Wegzeit (pro Stunde)	80
2. Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten	
Eintragung und Zustellung	20 – 40
zusätzliche Gänge je	5 – 10

3. ⁹ Beglaubigungen	Fr.
a) Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	20 – 250
In der Regel ist eine Gebühr von Fr. 20 zu verrechnen.	
b) Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszuges oder einer Fotokopie	5 – 50
In der Regel sind für die erste oder einzige Seite A4 Fr. 20 zu berechnen, für weitere Seiten desselben Schriftstückes Fr. 5. Angefangene Seiten werden als volle berechnet.	
4. Allgemeine Verbote	
Entgegennahme und Prüfung des Gesuches, inklusive eine Stunde Zeit, und Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten)	200
Mehrzeitentschädigung pro Stunde	80
5. Sicherungsmassnahmen und amtliche Aufträge sowie Zwangsvollstreckungen	
Entgegennahme des Auftrags	50
Zeitaufwand für Vollzug (pro Stunde)	80
6. Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines zürcherischen Gerichts	
Protokollierung und Zustellung	20
zusätzliche Gänge je	5
7. Freiwillige öffentliche Versteigerungen	
a) unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeamanns	
aa) Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich Erstellung der Steigerungsbedingungen:	
für Fahrnis	80 – 200
für Grundstücke	200 – 600
bb) Versteigerung, einschliesslich Bereitstellung des Steigerungsgutes, und Steigerungsprotokoll (ohne Schreibgebühren):	
für den Steigerungsleiter (pro Stunde)	80
für Hilfspersonen (pro Stunde)	50 – 80

- cc) für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):
 - bei Fahrnisversteigerungen: 1,5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise
 - bei Grundstückversteigerungen: 2,5‰ des Zuschlagspreises.
 - b) unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (Auktionator), unter Mitwirkung des Gemeindeammanns:
 - aa) 1% des Gesamterlöses gemäss Steigerungsprotokoll
 - bb) Fr. 80 pro Stunde und Person, für die Dauer der Versteigerung während der ordentlichen Bürozeit, zuzüglich allfällige Auslagen.
- Ausserhalb der ordentlichen Bürozeit erhöht sich diese Gebühr auf Fr. 120.

H.⁹ Gastgewerbe

Fr.

- 1. Erteilung von Patenten für
 - a) Gastwirtschaften 100 – 1000
 - b) Kleinverkaufsbetriebe 50 – 500
 - c) vorübergehend bestehende Betriebe 20 – 200
- 2. Erteilung von Bewilligungen zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften
 - a) dauernde Ausnahmen 500 – 2000
 - b) jährliche Kontrollgebühr bei dauernden Ausnahmen 300 – 1500
 - c) vorübergehende Ausnahmen 100 – 500

I.⁸ Verwaltungsstrafverfahren

- 1. Spruchgebühr 20 – 300
- 2. Untersuchungsgebühr (nach Einsprache) 20 – 1500
- 3. Überweisungsgebühr (nach Einsprache) 20 – 70

§ 2. ⁸	An Schreibgebühren werden verrechnet:	Fr.
a)	Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4	15
	für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	5 – 10
	für engbeschriebene oder gedruckte Seiten erhöht sich die Gebühr um 50%;	
b)	Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite	
	kopiert	3
	gedruckt	7
c)	Für jede weitere Ausfertigung je Seite	
	kopiert	1.50
	gedruckt	3
d)	Für Vorladungen und Zahlungsaufforderungen	7
e)	Für Fotokopien je nach Auflage	–.50 – 2
f)	Für Plankopien und dergleichen die Selbstkosten.	

Massgebend für die Berechnung der Schreibgebühren ist die Zahl der Ausfertigungen gemäss Mitteilungssatz des Dispositivs unter Einschluss eines Aktenexemplars. Mitteilungen an Amtsstellen fallen nur in Betracht, wenn es sich um die Vorinstanz handelt oder wenn die Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Korrespondenzen werden Schreibgebühren verrechnet, wenn eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist.

Die Schreibgebühren sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit den Porto- und Barauslagen zur Gebühr hinzuzurechnen.

Erfolgt die Zustellung gebührenpflichtiger Verfügungen und Beschlüsse durch eigene Angestellte der Gemeinde, so kann für die Zustellung ebenfalls die Portotaxe erhoben werden.

Muss die Zustellung gebührenpflichtiger Beschlüsse und Verfügungen wegen Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung durch Gemeindepersonal vorgenommen werden, so kann dafür neben den Kosten der erfolglosen Postzustellung der zehnfache Betrag der für die Sendung in Betracht fallenden Portotaxen erhoben werden.

§ 3.⁶ Die Gemeinden können im Rahmen dieser Verordnung nähere Bestimmungen oder die Gebührenansätze erlassen.

§ 4. Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der Amtsstelle festgesetzt, welche die gebührenpflichtige Anordnung erlassen hat, und auf dem Beschluss oder der Verfügung vorgemerkt.

§ 5.⁹ Bestimmt die Verordnung einen Gebührenrahmen, wird die Gebühr nach einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte festgelegt:

- gesamter Aufwand der Verwaltung für die konkrete Verrichtung,
- objektive Bedeutung des Geschäftes,
- Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Verrichtung.

In besonderen Fällen können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

§ 6.⁶ Für die Amtstätigkeit in Angelegenheiten der öffentlichen Sozialhilfe werden in der Regel keine Gebühren erhoben.

Entscheide von Gemeindebehörden im Interesse einzelner Behördenmitglieder oder Beamter sind gebührenfrei, wenn der Gesuchsteller die Verwaltungsbehörde ausschliesslich in seiner Eigenschaft als Amtsperson angerufen hat und keine Trölerei vorliegt.

§ 7. Für die Auferlegung von Gebühren an zürcherische Ämterstellen, die Aufteilung der Gebühren bei mehreren Beteiligten, die Leistung und den Erlass von Kostenvorschüssen und Kosten sowie für die Gewährung von Parteientschädigungen gelten die §§ 13–17 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes³.

§ 8.⁵

§ 9.⁶ Die Gemeinden setzen die Anschluss- und Benutzungsgebühren für ihre Dienstleistungsbetriebe im Rahmen der kantonalen Bestimmungen fest.

§ 10. Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1967 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 22. Februar 1951.

¹ OS 42, 570 und GS IV, 485.

² [131.1](#).

³ [175.2](#).

⁴ [236.1](#).

- ⁵ Aufgehoben durch RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁶ Fassung gemäss RRB vom 21. September 1983 (OS 48, 779). In Kraft seit 1. Januar 1984.
- ⁷ Fassung gemäss RRB vom 26. Juli 1989 (OS 50, 650). In Kraft seit 1. Januar 1990.
- ⁸ Fassung gemäss RRB vom 16. September 1992 (OS 52, 232).
- ⁹ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 2001 ([OS 57, 114](#)). In Kraft seit 1. Februar 2002.
- ¹⁰ Eingefügt durch RRB vom 5. März 2003 ([OS 58, 31](#)). In Kraft seit 1. April 2003.